

# TE Lvwg Erkenntnis 2016/8/9 LVwG 41.30-1923/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2016

## Entscheidungsdatum

09.08.2016

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §87

GewO 1994 §85 Z7

1. GewO 1994 § 87 heute
  2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
  3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
  4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
  5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
  6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
  7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
  8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
  9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
  10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
  11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
  12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
  13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
  14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
  15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
  16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
  17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
  18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
  19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
- 
1. GewO 1994 § 85 heute
  2. GewO 1994 § 85 gültig ab 14.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
  3. GewO 1994 § 85 gültig von 01.01.2007 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
  4. GewO 1994 § 85 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
  5. GewO 1994 § 85 gültig von 24.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002

## Text

### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin

Mag. Schmalzbauer über die Beschwerde des S L, geb. am xx, vertreten durch Mag. M R, Rechtsanwalt, Hgasse, G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 23.05.2016, GZ: A2-058859/2015, Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin, Mag. Schmalzbauer über die Beschwerde des S L, geb. am xx, vertreten durch Mag. M R, Rechtsanwalt, Hgasse, G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 23.05.2016, GZ: A2-058859/2015,

z u R e c h t e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird der Beschwerdeführer römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird der Beschwerde stattgegeben

und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz, Referat Gewerbeverfahren, vom 23.05.2016, GZ: A2-058859/2015, wurde Herrn S L, geb. am xx, KStraße, G, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. M R, Hgasse, G, über Antrag der Finanzpolizei gemäß § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes „Gastgewerbe in der Betriebsart „Restaurant“ gemäß § 94 Z 26 GewO 1994 mit der Berechtigung gemäß § 111 Abs 1 Z 2 GewO 1994“ am Standort G, KStraße, GISA-Zahl: xx, entzogen. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz, Referat Gewerbeverfahren, vom 23.05.2016, GZ: A2-058859/2015, wurde Herrn S L, geb. am xx, KStraße, G, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. M R, Hgasse, G, über Antrag der Finanzpolizei gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes „Gastgewerbe in der Betriebsart „Restaurant“ gemäß Paragraph 94, Ziffer 26, GewO 1994 mit der Berechtigung gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994“ am Standort G, KStraße, GISA-Zahl: xx, entzogen.

Begründet wurde dies damit, dass gegen den Beschwerdeführer sechs Übertretungen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, zwei Übertretungen nach dem Tabakgesetz, drei Übertretungen nach dem Sozialversicherungsgesetz und drei Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz rechtskräftig ausgesprochen worden seien.

Nach § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 sei die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber in Folge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitze. Als schwerwiegend sei ein Verstoß dann anzusehen, wenn er geeignet sei, das Ansehen des Berufszweiges herabzusetzen. Nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 sei die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber in Folge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitze. Als schwerwiegend sei ein Verstoß dann anzusehen, wenn er geeignet sei, das Ansehen des Berufszweiges herabzusetzen.

Anlässlich einer Kontrolle am 14.01.2016 durch die Finanzpolizei sei festgestellt worden, dass vier chinesische Staatsbürger arbeitend im Lokal angetroffen worden seien, obwohl keine einschlägige Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgelegen sei.

Es sei daher die Gewerbeberechtigung aufgrund der Verwaltungsvorstrafen sowie des Ergebnisses der Kontrolle zu entziehen gewesen.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige und in formaler Hinsicht zulässige Beschwerde mit den Anträgen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, der Beschwerde stattzugeben und den erstinstanzlichen Bescheid aufzuheben, in eventu den Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidungsfindung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Begründet wurde dies damit, dass der wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit seines Inhaltes zur Gänze angefochtene Bescheid die Rechtslage insofern verkenne, als die Unschuldsvermutung gelte und aufgrund der Zugrundelegung des Strafantrages vom 11.02.2016 nicht absehbar sei, wie dieses Verfahren entschieden werde. Aus unerklärlichen Gründen sei die erstinstanzliche Behörde dem Antrag auf Einvernahme des Beschwerdeführers nicht nachgekommen. Hätte sie dies getan, hätte sie sich einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen können und wäre zu dem Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer jedenfalls eine günstige Zukunftsprognose aufweise.

Das vom Beschwerdeführer geführte Restaurant „M“ sei seine einzige Einnahmequelle. Der Beschwerdeführer sei für zwei Kinder unterhaltspflichtig, sodass jedenfalls die Beibehaltung der Gewerbeberechtigung zur Fortführung der Tätigkeit unabdingbar notwendig sei, um nicht nur die Existenz des Beschwerdeführers selbst zu sichern, sondern auch zu sichern, dass dieser seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommen könne.

Sachverhalt:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den Akt der belangten Behörde, den Gegenstandsakt, sowie das Ergebnis der am 17.08.2016 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Beschwerdeführer gehört wurde.

Der Beschwerdeführer ist seit 27.08.2006 Gewerbeinhaber des „Gastgewerbes in der Betriebsart „Restaurant“ gemäß § 94 Z 26 GewO 1994 mit der Berechtigung gemäß § 111 Abs 1 Z 2 GewO 1994“ am Standort KStraße, G (GISA-Zahl: xx). Der Beschwerdeführer ist seit 27.08.2006 Gewerbeinhaber des „Gastgewerbes in der Betriebsart „Restaurant“ gemäß Paragraph 94, Ziffer 26, GewO 1994 mit der Berechtigung gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994“ am Standort KStraße, G (GISA-Zahl: xx).

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 21.08.2006 wurde festgestellt, dass die individuelle Befähigung für das Gewerbe „Gastgewerbe gemäß

§ 94 Z 26 GewO 1994 mit der Berechtigung gemäß § 111 Abs 1 Z 2 GewO 1994“ gemäß § 19 GewO 1994 vorliegt. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 21.08.2006 wurde festgestellt, dass die individuelle Befähigung für das Gewerbe „Gastgewerbe gemäß , Paragraph 94, Ziffer 26, GewO 1994, mit der Berechtigung gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994“ gemäß Paragraph 19, GewO 1994 vorliegt.

Am 14.01.2016 hat die Finanzpolizei des Finanzamts Graz Stadt mit der Sondereinheit AGM eine Kontrolle des vom Beschwerdeführer in der KStraße, G, betriebenen Gastgewerbelokals durchgeführt. Dabei wurden vier chinesische Staatsangehörige in seinem Betrieb betreten, als sie für ihn tätig waren, ohne im Besitz einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung gewesen zu sein. Die Finanzpolizei des Finanzamtes Graz Stadt stellte daraufhin mit Schreiben vom 15.02.2016 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 30a Ausländerbeschäftigungsgesetz. Am 14.01.2016 hat die Finanzpolizei des Finanzamts Graz Stadt mit der Sondereinheit AGM eine Kontrolle des vom Beschwerdeführer in der KStraße, G, betriebenen Gastgewerbelokals durchgeführt. Dabei wurden vier chinesische Staatsangehörige in seinem Betrieb betreten, als sie für ihn tätig waren, ohne im Besitz einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung gewesen zu sein. Die Finanzpolizei des Finanzamtes Graz Stadt stellte daraufhin mit Schreiben vom 15.02.2016 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß Paragraph 30 a, Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 23.05.2016,

GZ: A2-058859/2015, hat die zuständige Gewerbebehörde dem Beschwerdeführer die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes „Gastgewerbe in der Betriebsart „Restaurant“ gemäß § 94 Z 26 GewO 1994, mit der Berechtigung gemäß § 111 Abs 1 Z 2 GewO 1994“ am Standort G, KStraße entzogen. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid

vom 23.05.2016, , GZ: A2-058859/2015, hat die zuständige Gewerbebehörde dem Beschwerdeführer die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes „Gastgewerbe in der Betriebsart „Restaurant“ gemäß Paragraph 94, Ziffer 26, GewO 1994, mit der Berechtigung gemäß , Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994“ am Standort G, KStraße entzogen.

Mit E-Mail vom 28.07.2016 hat die Gewerbebehörde dem Landesverwaltungsgericht Steiermark mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung vom 31.07.2016 seine Gewerbeberechtigung mit diesem Datum zurückgelegt hat.

Die für 17.08.2016 anberaumte mündliche Verhandlung wurde daher abberaumt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Gewerbeberechtigung bzw. deren Entstehung und Löschung konnten dem unbedenklichen, im Akt aufliegenden GISA-Auszug entnommen werden.

Rechtliche Beurteilung:

Nach Art. 131 Abs 1 B-VG entscheiden, soweit sich aus Abs 2 und 3 dieser Bestimmung nichts anderes ergibt, über Beschwerden nach Art. 130 Abs 1 B-VG die Verwaltungsgerichte der Länder. Nach Artikel 131, Absatz eins, B-VG entscheiden, soweit sich aus Absatz 2 und 3 dieser Bestimmung nichts anderes ergibt, über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Verwaltungsgerichte der Länder.

Entsprechend dieser Bestimmung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

§ 31 Abs 1 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2015, lautet wie folgt: Paragraph 31, Absatz eins, des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2015,, lautet wie folgt:

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

§ 17 VwGVG bestimmt Folgendes: Paragraph 17, VwGVG bestimmt Folgendes:

„Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“ „Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

§ 85 der Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Gewerbeordnung 1973 wiederverlautbart wird (Gewerbeordnung 1994 – GewO), BGBl. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 155/2015: Paragraph 85, der Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Gewerbeordnung 1973 wiederverlautbart wird (Gewerbeordnung 1994 – GewO), Bundesgesetzblatt 194 aus 1994,, in der Fassung , BGBl. römisch eins Nr. 155/2015:

„Die Gewerbeberechtigung endigt:

1. 1.Ziffer eins

mit dem Tod der natürlichen Person, im Falle von Fortbetrieben (§§ 41 bis 45) erst mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes; mit dem Tod der natürlichen Person, im Falle von Fortbetrieben (Paragraphen 41 bis 45) erst mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes;

2. 2.Ziffer 2

mit Eintritt des Ausschlussgrundes gemäß § 13 Abs. 3 oder § 13 Abs. 5 erster Satz oder mit Eintritt des Ausschlussgrundes gemäß Paragraph 13, Absatz 3, oder Paragraph 13, Absatz 5, erster Satz oder

3. 3.Ziffer 3

mit dem Untergang der juristischen Person (§ 11 Abs. 1); mit dem Untergang der juristischen Person (Paragraph 11, Absatz eins,);

4. 4.Ziffer 4

nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 mit der Auflösung der eingetragenen Personengesellschaft, wenn keine Liquidation stattfindet, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation; nach Maßgabe des Paragraph 11, Absatz 2, mit der Auflösung der eingetragenen Personengesellschaft, wenn keine Liquidation stattfindet, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation;

5. 5.Ziffer 5

mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters aus einer eingetragenen Personengesellschaft, wenn der verbleibende Gesellschafter die Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 unterlassen hat oder im Fall des § 11 Abs. 5 letzter Satz kein Geschäftsführer innerhalb dieser Frist bestellt wurde; mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters aus einer eingetragenen Personengesellschaft, wenn der verbleibende Gesellschafter die Anzeige gemäß Paragraph 11, Absatz 3, unterlassen hat oder im Fall des Paragraph 11, Absatz 5, letzter Satz kein Geschäftsführer innerhalb dieser Frist bestellt wurde;

6. 6.Ziffer 6

nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung eines der im § 11 Abs. 4 angeführten rechtserheblichen Umstände in das Firmenbuch, wenn der Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) die Anzeige gemäß § 11 Abs. 5 unterlassen oder im Fall des § 11 Abs. 5 letzter Satz kein Geschäftsführer innerhalb dieser Frist bestellt wurde; nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung eines der im Paragraph 11, Absatz 4, angeführten rechtserheblichen Umstände in das Firmenbuch, wenn der Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) die Anzeige gemäß Paragraph 11, Absatz 5, unterlassen oder im Fall des Paragraph 11, Absatz 5, letzter Satz kein Geschäftsführer innerhalb dieser Frist bestellt wurde;

7. 7.Ziffer 7

mit der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, im Falle von Fortbetrieben gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 mit der Zurücklegung des Fortbetriebsrechtes; mit der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, im Falle von Fortbetrieben gemäß Paragraph 41, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 mit der Zurücklegung des Fortbetriebsrechtes;

8. 8.Ziffer 8

mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde (§§ 87, 88 und 91); mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde (Paragraphen 87, 88 und 91);

9. 9.Ziffer 9

durch das Urteil eines Gerichtes (§ 90); durch das Urteil eines Gerichtes (Paragraph 90,);

10. 10.Ziffer 10

mit der Untersagung der Ausübung des in der Form eines Industriebetriebes angemeldeten Gewerbes (§ 347 Abs. 1); mit der Untersagung der Ausübung des in der Form eines Industriebetriebes angemeldeten Gewerbes (Paragraph 347, Absatz eins,);

11. 11.Ziffer 11

mit der Nichtigerklärung eines Bescheides (§ 363 Abs. 1) oder in den sonst gesetzlich vorgesehen Fällen; mit der Nichtigerklärung eines Bescheides (Paragraph 363, Absatz eins,) oder in den sonst gesetzlich vorgesehen Fällen;

12. 12.Ziffer 12

mit Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung.“

§ 86 GewO: Paragraph 86, GewO:

„(1) Die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde (§ 345 Abs. 1) einlangt, sofern nicht der Gewerbeinhaber die Zurücklegung für einen späteren Tag anzeigt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet.“ (1) Die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde (Paragraph 345, Absatz eins,) einlangt, sofern nicht der Gewerbeinhaber die Zurücklegung für einen späteren Tag anzeigt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet.

(2) Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich. Ist die Anzeige unter der Bedingung abgegeben worden, dass eine bestimmte Person eine gleiche Gewerbeberechtigung erlangt, so ist die Anzeige hinfällig, wenn diese Person die Gewerbebeanmeldung zurückzieht, wenn sie stirbt oder untergeht oder wenn rechtskräftig entschieden wird, daß diese Person die Gewerbeberechtigung nicht erlangt. In den Fällen des § 11 Abs. 4 hat die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung durch den bisherigen Gewerbeinhaber keinen Einfluss auf die Gewerbeberechtigung des Nachfolgeunternehmers (Rechtsnachfolgers).

(2) Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich. Ist die Anzeige unter der Bedingung abgegeben worden, dass eine bestimmte Person eine gleiche Gewerbeberechtigung erlangt, so ist die Anzeige hinfällig, wenn diese Person die Gewerbebeanmeldung zurückzieht, wenn sie stirbt oder untergeht oder wenn rechtskräftig entschieden wird, daß diese Person die Gewerbeberechtigung nicht erlangt. In den Fällen des Paragraph 11, Absatz 4, hat die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung durch den bisherigen Gewerbeinhaber keinen Einfluss auf die Gewerbeberechtigung des Nachfolgeunternehmers (Rechtsnachfolgers).

(3) Die Anzeige über die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung durch den Gewerbeinhaber berührt nicht das etwaige Fortbetriebsrecht der Insolvenzmasse, des Zwangsverwalters oder des Zwangspächters.“

§ 87 Abs 1 GewO: Paragraph 87, Absatz eins, GewO:

„(1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn, (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (Paragraph 361,) zu entziehen, wenn

1. 1.Ziffer eins

auf den Gewerbeinhaber die Ausschlußgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist oder auf den Gewerbeinhaber die Ausschlußgründe gemäß Paragraph 13, Absatz eins, oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist oder

2. 2.Ziffer 2

einer der im § 13 Abs. 4 oder Abs. 5 zweiter Satz angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluss bewirken, vorliegt oder einer der im Paragraph 13, Absatz 4, oder Absatz 5, zweiter Satz angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluss bewirken, vorliegt oder

3. 3.Ziffer 3

der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt oder

4. 4.Ziffer 4

der Gewerbeinhaber wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 bestraft worden ist und diesbezüglich ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist oder der Gewerbeinhaber wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, bestraft worden ist und diesbezüglich ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist oder

5. 4a.Ziffer 4 a

im Sinne des § 117 Abs. 7 eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des § 376 Z 16a nicht rechtzeitig erfolgt oder im Sinne des Paragraph 117, Absatz 7, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des Paragraph 376, Ziffer 16 a, nicht rechtzeitig erfolgt oder

6. 4b.Ziffer 4 b

im Sinne des § 136a Abs. 5 oder des § 136b Abs. 3 das letzte Vertretungsverhältnis oder im Sinne des § 136a Abs. 10 das Vertretungsverhältnis weggefallen ist oder im Sinne des Paragraph 136 a, Absatz 5, oder des Paragraph 136 b, Absatz 3, das letzte Vertretungsverhältnis oder im Sinne des Paragraph 136 a, Absatz 10, das Vertretungsverhältnis weggefallen ist oder

7. 4c.Ziffer 4 c

im Sinne des § 136a Abs. 12 eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des § 376 Z 2 nicht rechtzeitig erfolgt oder im Sinne des Paragraph 136 a, Absatz 12, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des Paragraph 376, Ziffer 2, nicht rechtzeitig erfolgt oder

8. 4d. Ziffer 4 d

im Sinne des § 99 Abs. 7 eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des § 376 Z 13 nicht rechtzeitig erfolgt oder im Sinne des Paragraph 99, Absatz 7, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des Paragraph 376, Ziffer 13, nicht rechtzeitig erfolgt oder

9. 5. Ziffer 5

im Sinne des § 137c Abs. 5 eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine sonstige Haftungsabsicherung wegfällt im Sinne des Paragraph 137 c, Absatz 5, eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine sonstige Haftungsabsicherung wegfällt.

Schutzinteressen gemäß Z 3 sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen aus dem Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Art. III Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 - EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008). „Schutzinteressen gemäß Ziffer 3, sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen aus dem Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Artikel römisch drei, Absatz eins, Ziffer 3, des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 - EGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2008,)“

§ 361 GewO: Paragraph 361, GewO:

„(1) Zur Entziehung der Gewerbeberechtigung (§§ 87 und 88), zu Feststellungen gemäß § 90 und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Geschäftsführers beziehen, und gemäß § 91 Abs. 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde berufen. Zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialgeschäftsführers beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde berufen.“ (1) Zur Entziehung der Gewerbeberechtigung (Paragraphen 87 und 88), zu Feststellungen gemäß Paragraph 90 und zu Maßnahmen gemäß Paragraph 91, Absatz eins, „soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Geschäftsführers beziehen, und gemäß Paragraph 91, Absatz 2, ist die Bezirksverwaltungsbehörde berufen. Zu Maßnahmen gemäß Paragraph 91, Absatz eins, „soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialgeschäftsführers beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde berufen.

(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder von Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die zuständige Kammer zu hören. Dies gilt nicht im Fall einer Maßnahme gemäß § 91 Abs. 2 wegen rechtskräftiger Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens. (2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder von Maßnahmen gemäß Paragraph 91, ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die zuständige Kammer zu hören. Dies gilt nicht im Fall einer Maßnahme gemäß Paragraph 91, Absatz 2, wegen rechtskräftiger Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

(3) Gegen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 steht das Recht der Beschwerde sowohl dem Gewerbeinhaber als auch dem Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer zu.“ (3) Gegen Maßnahmen gemäß Paragraph 91, Absatz eins, steht das Recht der Beschwerde sowohl dem Gewerbeinhaber als auch dem Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer zu.“

§ 30a Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2015 Paragraph 30 a, Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG), BGBl. Nr. 218 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 113 aus 2015,

„Die Abgabenbehörde kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen wiederholter unerlaubter Beschäftigung von Ausländern beantragen. Die Abgabenbehörde hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Beschwerden gegen Bescheide zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte der Länder Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die zuständigen Behörden haben Ausfertigungen solcher Entscheidungen unverzüglich dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu übermitteln.“

Gemäß § 87 Abs 1 Z 3 GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber in Folge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufstandes die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber in Folge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufstandes die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Aus dem angefochtenen Bescheid ergibt sich, dass die belangte Behörde unter anderem vom Vorliegen von zahlreichen rechtskräftigen Verwaltungsübertretungen in Bezug auf das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Tabakgesetz sowie das Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgeht. Ob die jeweils festgestellten Verwaltungsübertretungen bei der Subsumtion des Sachverhaltes unter den Tatbestand des § 87 Abs 1 Z 3 GewO Berücksichtigung finden dürfen oder nicht, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Aus dem angefochtenen Bescheid ergibt sich, dass die belangte Behörde unter anderem vom Vorliegen von zahlreichen rechtskräftigen Verwaltungsübertretungen in Bezug auf das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Tabakgesetz sowie das Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgeht. Ob die jeweils festgestellten Verwaltungsübertretungen bei der Subsumtion des Sachverhaltes unter den Tatbestand des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO Berücksichtigung finden dürfen oder nicht, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Gemäß § 85 Z 7 GewO 1994 endet die Gewerbeberechtigung mit der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, im Falle von Fortbetrieben gemäß § 41 Abs 1 Z 1 bis 3 leg cit mit der Zurücklegung des Fortbetriebsrechtes. Gemäß Paragraph 85, Ziffer 7, GewO 1994 endet die Gewerbeberechtigung mit der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, im Falle von Fortbetrieben gemäß Paragraph 41, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 leg cit mit der Zurücklegung des Fortbetriebsrechtes.

Gemäß § 86 Abs 1 GewO 1994 wird die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung mit dem Tage wirksam, an dem die Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde (§ 345 Abs 1 GewO 1994) einlangt, sofern nicht der Gewerbeinhaber die Zurücklegung für einen späteren Tag anzeigt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet. § 87 Abs 2 GewO 1994 bestimmt, dass die diesbezügliche Anzeige nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich ist. Gemäß Paragraph 86, Absatz eins, GewO 1994 wird die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung mit dem Tage wirksam, an dem die Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde (Paragraph 345, Absatz eins, GewO 1994) einlangt, sofern nicht der Gewerbeinhaber die Zurücklegung für einen späteren Tag anzeigt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet. Paragraph 87, Absatz 2, GewO 1994 bestimmt, dass die diesbezügliche Anzeige nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich ist.

Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Steiermark mit E-Mail vom 28.07.2016 mitgeteilt, dass der Gewerbeinhaber mit diesem Tag die Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe in der Betriebsart „Restaurant gemäß § 94 Z 26 GewO 1994 mit der Berechtigung gemäß § 111 Abs 1 Z 2 GewO 1994“ am Standort G, Kstraße, zurückgelegt hat. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Steiermark mit E-Mail vom 28.07.2016 mitgeteilt, dass der Gewerbeinhaber mit diesem Tag die Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe in der Betriebsart „Restaurant gemäß , Paragraph 94, Ziffer 26, GewO 1994 mit der Berechtigung gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994“ am Standort G, Kstraße, zurückgelegt hat.

Da die Zurücklegungsanzeige unwiderruflich ist, ist daher der im Spruch des Erkenntnisses angeführte Bescheid zu beheben, da das Landesverwaltungsgericht Steiermark seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt zu Grunde zu legen hat und im Zeitpunkt dieser Entscheidung die verfahrensgegenständliche Gewerbeberechtigung nicht mehr aufrecht war und daher auch nicht mehr entzogen werden hat können.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

#### **Schlagworte**

Entziehung, Gewerbeberechtigung, Zurücklegung, Beschwerdeverfahren, Sach- und Rechtslage, Entscheidungszeitpunkt, ersatzlose Behebung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGST:2016:LVwG.41.30.1923.2016

#### **Zuletzt aktualisiert am**

12.10.2016

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)